jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/9/3 1R420/98t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.1998

Norm

EO §294
EO §294a

Rechtssatz

Falls eine Forderungsexekution auf (beschränkt pfändbares) Arbeitseinkommen nach§ 294a EO negativ verlief, weil ein Drittschuldner durch Anfrage beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht ermittelt werden konnte, ist bei einem nachfolgenden Antrag auf Forderungsexekution nach § 294 EO (Provisionsansprüche des Verpflichteten) das vorangegangene Verfahren nach § 294a EO fortzusetzen. Der Rechtsgrund, der einer zu pfändenen Forderung zu Grunde liegt, ist für die Pfändung nicht von Bedeutung.

Anmerkung

0000032

Entscheidungstexte

- 1 R 420/98t
  Entscheidungstext LG Feldkirch 03.09.1998 1 R 420/98t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:1998:RFE0000032

Dokumentnummer

JJR_19980903_LG00929_00100R00420_98T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at